

## Yachtcare Metallgrundierung

|             |                  |                                      |
|-------------|------------------|--------------------------------------|
| Version     | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: -         |
| 1.0 DE / DE | 02.10.2019       | Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019 |

---

### **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

#### **1.1 Produktidentifikator**

Handelsname : Yachtcare Metallgrundierung

Produktnummer : 156.766

#### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Grundlacke, Primer

#### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firma : Vosschemie GmbH  
Esinger Steinweg 50  
25436 Uetersen  
Deutschland  
info@vosschemie.de

Telefon : 04122 717 0  
Telefax : 04122 717158

**Auskunftsgebender Bereich** : Labor  
04122 717 0  
sds@vosschemie.de

#### **1.4 Notrufnummer**

Telefon : Giftinformationszentrum (GIZ)-Nord,  
Göttingen, Deutschland  
0551 19240

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|  |   |
|--|---|
| Aerosole, Kategorie 1  | H222: Extrem entzündbares Aerosol.H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. |
| Augenreizung, Kategorie 2  | H319: Verursacht schwere Augenreizung.  |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem | H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  |
| Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3                                  | H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                                |

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H222 Extrem entzündbares Aerosol.  
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise : EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Ohne ausreichende Lüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

##### Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.  
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

Gebrauch.

- P260 Aerosol nicht einatmen.  
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

### Lagerung:

- P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

### Entsorgung:

- P501 Inhalt/Behälter einer zugelassenen Entsorgungsanlage gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Bestimmungen zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Aceton  
n-Butylacetat

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Aerosol  
Gemisch

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                      | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer     | Einstufung   | Konzentration<br>(% w/w) |
|--|--|--|--------------------------|
| Aceton                                     | 67-64-1<br>200-662-2<br>606-001-00-8<br>01-2119471330-49   | Flam. Liq. 2; H225<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H336  | >= 25 - < 50             |
| Reaktionsprodukt aus Ethylbenzol und Xylol | Nicht zugewiesen<br>905-588-0<br>01-2119486136-34          | Flam. Liq. 3; H226<br>Acute Tox. 4; H332<br>Acute Tox. 4; H312<br>Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H335<br>STOT RE 2; H373<br>Asp. Tox. 1; H304 | >= 2,5 - < 5             |
| Trizinkbis(orthophosphat)                  | 7779-90-0<br>231-944-3<br>030-011-00-6<br>01-2119485044-40 | Aquatic Acute 1;<br>H400<br>Aquatic Chronic 1;<br>H410   | >= 1 - < 2,5             |
| Ethanol                                    | 64-17-5  | Flam. Liq. 2; H225   | >= 1 - < 2,5             |

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

|  |   |                    |  |
|--|---|--------------------|--|
|  | 200-578-6<br>603-002-00-5<br>01-2119457610-43 | Eye Irrit. 2; H319 |  |
|--|---|--------------------|--|

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Ersthelfer muss sich selbst schützen.  
Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.  
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.  
Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.  
Vergiftungssymptome können erst nach mehreren Stunden auftreten.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.  
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Verschlucken wird nicht als möglicher Weg der Exposition angesehen.  
Sofort reichlich Wasser trinken lassen.  
Sofort Arzt hinzuziehen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Risiken : Verursacht schwere Augenreizung.  
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Symptomatische Behandlung.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Löschpulver  
Wassersprühstrahl  
Alkoholbeständiger Schaum

## Yachtcare Metallgrundierung

|             |                  |                                      |
|-------------|------------------|--------------------------------------|
| Version     | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: -         |
| 1.0 DE / DE | 02.10.2019       | Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019 |

---

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Bei Brand/hohen Temperaturen Bildung gefährlicher/giftiger Dämpfe möglich.

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Geeignetes Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung tragen. Personen in Sicherheit bringen. Alle Zündquellen entfernen. Für angemessene Lüftung sorgen. Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Den Bereich belüften. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

---

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Lokale Belüftung / Volllüftung : Für angemessene Lüftung sorgen.
- Hinweise zum sicheren Umgang : Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C / 122 °F schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.  
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.  
Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.  
Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.  
  
Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.  
Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.
- Hygienemaßnahmen : Aerosol nicht einatmen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Lagervorschriften für Aerosole beachten!  
Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren.  
Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.  
Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.  
Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.
- Weitere Angaben zu Lagerbedingungen : Bei der Lagerung sind die Bestimmungen der BetrSichV einzuhalten.
- Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.
- Lagerklasse (TRGS 510) : 2B, Aerosolpackungen und Feuerzeuge

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

---

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

##### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr. | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter | Grundlage |
|---------------|---------|------------------------------|---------------------------|-----------|
|---------------|---------|------------------------------|---------------------------|-----------|

**Yachtcare Metallgrundierung**

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

|  |  |     |                                      |                |
|--|--|-----|--------------------------------------|----------------|
| Aceton   | 67-64-1  | TWA | 500 ppm<br>1.210 mg/m <sup>3</sup>   | 2000/39/EC     |
| Weitere Information                                  | Indikativ  |     |                                      |                |
|  |  | AGW | 500 ppm<br>1.200 mg/m <sup>3</sup>   | DE TRGS<br>900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(I)  |     |                                      |                |
| Weitere Information                                  | Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.), Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |     |                                      |                |
| Propan   | 74-98-6  | AGW | 1.000 ppm<br>1.800 mg/m <sup>3</sup> | DE TRGS<br>900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 4;(II)   |     |                                      |                |
| Weitere Information                                  | Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)   |     |                                      |                |
| n-Butylacetat  | 123-86-4   | AGW | 62 ppm<br>300 mg/m <sup>3</sup>      | DE TRGS<br>900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(I)  |     |                                      |                |
| Weitere Information                                  | Ausschuss für Gefahrstoffe, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden   |     |                                      |                |
| Butan (< 0,1% 1,3-Butadien (203-450-8))              | 106-97-8   | AGW | 1.000 ppm<br>2.400 mg/m <sup>3</sup> | DE TRGS<br>900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 4;(II)   |     |                                      |                |
| Weitere Information                                  | Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)   |     |                                      |                |
| Isobutan (< 0,1% 1,3-Butadien (203-450-8))           | 75-28-5  | AGW | 1.000 ppm<br>2.400 mg/m <sup>3</sup> | DE TRGS<br>900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 4;(II)   |     |                                      |                |
| Weitere Information                                  | Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)   |     |                                      |                |
| Ethanol  | 64-17-5  | AGW | 200 ppm<br>380 mg/m <sup>3</sup>     | DE TRGS<br>900 |

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

|  |  |
|--|--|
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 4:(II)   |
| Weitere Information                                  | Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |

### Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname | CAS-Nr. | Zu überwachende Parameter | Probennahmezeitpunkt              | Grundlage |
|-----------|---------|---------------------------|-----------------------------------|-----------|
| Aceton    | 67-64-1 | Aceton: 80 mg/l (Urin)    | Expositionsende, bzw. Schichtende | TRGS 903  |

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname                 | Anwendungsbereich | Expositionsweg    | Mögliche Gesundheitsschäden    | Wert                       |
|---------------------------|-------------------|-------------------|--------------------------------|----------------------------|
| Aceton                    | Arbeitnehmer      | Einatmung         | Langzeit - systemische Effekte | 1210 mg/m <sup>3</sup>     |
|                           | Arbeitnehmer      | Einatmung         | Langzeit - lokale Effekte      | 2420 mg/m <sup>3</sup>     |
|                           | Arbeitnehmer      | Hautkontakt       | Langzeit - systemische Effekte | 186 mg/kg                  |
|                           | Verbraucher       | Einatmung         | Langzeit - systemische Effekte | 200 mg/m <sup>3</sup>      |
|                           | Verbraucher       | Hautkontakt, Oral | Langzeit - systemische Effekte | 62 mg/kg                   |
|                           | Verbraucher       | Einatmung         | Langzeit - systemische Effekte | 35,7 mg/m <sup>3</sup>     |
| n-Butylacetat             | Arbeitnehmer      | Einatmung         | Langzeit - systemische Effekte | 300 mg/m <sup>3</sup>      |
|                           | Arbeitnehmer      | Haut              | Langzeit - systemische Effekte | 11 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|                           | Verbraucher       | Einatmung         | Langzeit - systemische Effekte | 35,7 mg/m <sup>3</sup>     |
|                           | Verbraucher       | Haut              | Langzeit - systemische Effekte | 6 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|                           | Verbraucher       | Oral              | Langzeit - systemische Effekte | 2 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|                           | Verbraucher       | Einatmung         | Langzeit - systemische Effekte | 2,5 mg/m <sup>3</sup>      |
| Trizinkbis(orthophosphat) | Arbeitnehmer      | Einatmung         | Langzeit - systemische Effekte | 5 mg/m <sup>3</sup>        |
|                           | Arbeitnehmer      | Haut              | Langzeit - systemische Effekte | 83 mg/kg                   |
|                           | Verbraucher       | Einatmung         | Langzeit - systemische Effekte | 2,5 mg/m <sup>3</sup>      |
|                           | Verbraucher       | Haut              | Langzeit - systemische Effekte | 83 mg/kg                   |
|                           | Verbraucher       | Oral              | Langzeit - systemische Effekte | 0,83 mg/kg                 |

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname                 | Umweltkompartiment | Wert                                   |
|---------------------------|--------------------|--|
| Aceton                    | Süßwasser          | 10,6 mg/l                              |
|                           | Meerwasser         | 1,06 mg/l                              |
|                           | Abwasserkläranlage | 100 mg/l                               |
|                           | Süßwassersediment  | 30,4 mg/kg                             |
|                           | Meeressediment     | 3,04 mg/kg                             |
| n-Butylacetat             | Boden              | 29,5 mg/kg                             |
|                           | Süßwasser          | 0,18 mg/l                              |
|                           | Meerwasser         | 0,018 mg/l                             |
|                           | Süßwassersediment  | 0,981 mg/kg<br>Trockengewicht<br>(TW)  |
|                           | Meeressediment     | 0,098 mg/kg<br>Trockengewicht<br>(TW)  |
| Trizinkbis(orthophosphat) | Abwasserkläranlage | 35,6 mg/l                              |
|                           | Boden              | 0,09 mg/kg Tro-<br>ckengewicht<br>(TW) |
|                           | Süßwasser          | 0,0206 mg/l                            |
| Trizinkbis(orthophosphat) | Meerwasser         | 0,0061 mg/l                            |
|                           | Süßwassersediment  | 117,8 mg/kg                            |
|                           | Meeressediment     | 56,5 mg/kg                             |
|                           | Abwasserkläranlage | 0,1 mg/l                               |
|                           | Boden              | 35,6 mg/kg                             |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Dicht schließende Schutzbrille  
Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

#### Handschutz

Material : Butylkautschuk

Durchbruchzeit : > 480 min

Handschuhdicke : >= 0,4 mm

Richtlinie : DIN EN 374

Schutzindex : Klasse 6

Anmerkungen : Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.  
Vorbeugender Hautschutz

## Yachtcare Metallgrundierung

|         |                    |                                      |
|---------|--------------------|--------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am:   | Datum der letzten Ausgabe: -         |
| 1.0     | DE / DE 02.10.2019 | Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019 |

---

- Haut- und Körperschutz : Geeignete Schutzkleidung, z. B. aus Baumwolle oder hitzebeständiger Synthetikfaser tragen.  
Langärmelige Arbeitskleidung
- Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.  
Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.
- Filtertyp : Filtertyp A-P
- Schutzmaßnahmen : Nur mit ausreichender Belüftung verwenden.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.  
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.  
Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

### **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

- Boden : Eindringen in den Untergrund vermeiden.
- Wasser : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
- 

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

- Aussehen : Aerosol
- Farbe : grau
- Geruch : charakteristisch
- pH-Wert : nicht bestimmt
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : nicht bestimmt
- Siedebeginn und Siedebereich : Nicht anwendbar
- Flammpunkt : Nicht anwendbar
- Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze : 13 %(V)
- Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze : 1,2 %(V)
- Dampfdruck : 8.300 hPa (20 °C)
- Dichte : 0,82 g/cm<sup>3</sup> (20 °C)
- Löslichkeit(en)  
Wasserlöslichkeit : nicht mischbar
- Verteilungskoeffizient: n- : Keine Daten verfügbar
-

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

---

Octanol/Wasser

Zündtemperatur : 365 °C

Viskosität

Viskosität, dynamisch : nicht bestimmt

Viskosität, kinematisch : nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv  
Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher  
Dampf/Luft-Gemische möglich.

### 9.2 Sonstige Angaben

Selbstentzündung : nicht selbstentzündlich

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.  
Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand/hohen Temperaturen Bildung gefährlicher/giftiger Dämpfe möglich.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Produkt:

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 5 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Staub/Nebel

---

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

---

Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg  
Methode: Rechenmethode

### Inhaltsstoffe:

#### **Aceton:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 5.800 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): ca. 132 mg/l  
Expositionszeit: 3 h  
Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 7.426 mg/kg

#### **Reaktionsprodukt aus Ethylbenzol und Xylol:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 3.523 - 4.000 mg/kg  
Methode: EG-Richtlinie 92/69/EWG B.1 Akute Toxizität (Oral)

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich): 6350 - 6700 ppm  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf  
Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, B.2

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): 12.126 mg/kg

#### **Trizinkbis(orthophosphat):**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

#### **Ethanol:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 10.470 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 117 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Akute dermale Toxizität : Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute dermale Toxizität

#### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

### Inhaltsstoffe:

#### **Reaktionsprodukt aus Ethylbenzol und Xylol:**

Ergebnis : Hautreizung

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

---

### **Schwere Augenschädigung/-reizung**

Verursacht schwere Augenreizung.

#### **Inhaltsstoffe:**

#### **Reaktionsprodukt aus Ethylbenzol und Xylol:**

Ergebnis : Mäßige Augenreizung

#### **Ethanol:**

Ergebnis : Schwache Augenreizung

### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

#### **Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Sensibilisierung durch Einatmen**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Keimzell-Mutagenität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Karzinogenität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Reproduktionstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### **Inhaltsstoffe:**

#### **Reaktionsprodukt aus Ethylbenzol und Xylol:**

Bewertung : Kann die Atemwege reizen.

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Inhaltsstoffe:**

#### **Reaktionsprodukt aus Ethylbenzol und Xylol:**

Bewertung : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

#### **Aspirationstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Inhaltsstoffe:**

#### **Reaktionsprodukt aus Ethylbenzol und Xylol:**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

---

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

##### Inhaltsstoffe:

##### **Aceton:**

- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 8.120 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203
- Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia pulex (Wasserfloh)): 8.800 mg/l  
Endpunkt: Mortalität  
Expositionszeit: 48 h
- Toxizität gegenüber Algen : NOEC (Microcystis aeruginosa (Süßwasser-Cyanobakterium)): 430 mg/l  
Expositionszeit: 96 h
- Toxizität bei Mikroorganismen : EC10 (Bakterien): 1.000 mg/l  
Expositionszeit: 0,5 h  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209
- Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : NOEC: 2.212 mg/l  
Expositionszeit: 28 d  
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

##### **Reaktionsprodukt aus Ethylbenzol und Xylol:**

- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 2,6 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203
- Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : LC50 (Daphnia dubia (Wasserfloh)): 1 mg/l  
Expositionszeit: 24 h  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
- EC50 (Daphnia dubia (Wasserfloh)): 165 mg/l  
Expositionszeit: 24 h
- Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Algen): 2,2 mg/l  
Expositionszeit: 72 h  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
- IC50 (Algen): 1 - 10 mg/l  
Expositionszeit: 72 h
- Toxizität bei Mikroorganismen : EC50 (Bakterien): 1 - 10 mg/l

##### **Beurteilung Ökotoxizität**

- Chronische aquatische Toxi- : Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

---

zität bekannt.

**Trizinkbis(orthophosphat):**

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 1

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität) : 1

**Beurteilung Ökotoxizität**

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Ethanol:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 11.200 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen bekannt.

Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität) : NOEC: 250 mg/l  
Spezies: Fisch

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Inhaltsstoffe:**

**Aceton:**

Biologische Abbaubarkeit : Biologischer Abbau: 90,9 %  
Expositionszeit: 28 d  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

**Inhaltsstoffe:**

**Aceton:**

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 3

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: -0,24 (20 °C)

**Reaktionsprodukt aus Ethylbenzol und Xylol:**

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: 3,2 (20 °C)

**Ethanol:**

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: -0,3

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

---

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

**Inhaltsstoffe:**

**Reaktionsprodukt aus Ethylbenzol und Xylol:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise : Keine Daten verfügbar

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Produkt : Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern anwendungsbezogen. In Absprache mit dem zuständigen Entsorgungsunternehmen gemäß den gültigen Abfallbeseitigungsvorschriften entsorgen.
- Verunreinigte Verpackungen : Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
- Abfallschlüssel-Nr. : Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht:  
08 01 11, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
150104, Verpackungen aus Metall  
15 01 10, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

ADN : UN 1950

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

---

**ADR** : UN 1950  
**RID** : UN 1950  
**IMDG** : UN 1950  
**IATA** : UN 1950

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

**ADN** : DRUCKGASPACKUNGEN  
**ADR** : DRUCKGASPACKUNGEN  
**RID** : DRUCKGASPACKUNGEN  
**IMDG** : AEROSOLS  
**IATA** : Aerosols, flammable

### 14.3 Transportgefahrenklassen

**ADN** : 2  
**ADR** : 2  
**RID** : 2  
**IMDG** : 2.1  
**IATA** : 2.1

### 14.4 Verpackungsgruppe

**ADN**  
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Klassifizierungscode : 5F  
Gefahrzettel : 2.1

**ADR**  
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Klassifizierungscode : 5F  
Gefahrzettel : 2.1  
Tunnelbeschränkungscode : (D)

**RID**  
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Klassifizierungscode : 5F  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 23  
Gefahrzettel : 2.1

**IMDG**  
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Gefahrzettel : 2.1  
EmS Kode : F-D, S-U

**IATA (Fracht)**  
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug) : 203  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y203  
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Gefahrzettel : Division 2.1 - Flammable gases

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

---

### **IATA (Passagier)**

Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug) : 203  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y203  
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt  
Gefahrzettel : Division 2.1 - Flammable gases

### **14.5 Umweltgefahren**

#### **ADN**

Umweltgefährdend : nein

#### **ADR**

Umweltgefährdend : nein

#### **RID**

Umweltgefährdend : nein

#### **IMDG**

Meeresschadstoff : nein

### **14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

### **14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

### **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

---

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| P3a                               | ENTZÜNDBARE<br>AEROSOLE  |
| 18                                | Hochentzündliche verflü-<br>sigte Gase (einschließlich<br>LPG) und Erdgas  |
| Wassergefährdungsklasse           | : WGK 2 deutlich wassergefährdend<br>Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)  |
| Flüchtige organische Verbindungen | : Richtlinie 2004/42/EG<br>Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): < 840 g/l<br>VOC-Gehalt für das Produkt in gebrauchsfertigem Zustand. |

### Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) durchgeführt.

---

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|      |  |
|------|--|
| H225 | : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                             |
| H226 | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                    |
| H304 | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.   |
| H312 | : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.                                |
| H315 | : Verursacht Hautreizungen.  |
| H319 | : Verursacht schwere Augenreizung.                                     |
| H332 | : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                   |
| H335 | : Kann die Atemwege reizen.  |
| H336 | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                     |
| H373 | : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H400 | : Sehr giftig für Wasserorganismen.                                    |
| H410 | : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.         |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                 |  |
|-----------------|--|
| Acute Tox.      | : Akute Toxizität  |
| Aquatic Acute   | : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend  |
| Aquatic Chronic | : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend   |
| Asp. Tox.       | : Aspirationsgefahr  |
| Eye Irrit.      | : Augenreizung   |
| Flam. Liq.      | : Entzündbare Flüssigkeiten  |
| Skin Irrit.     | : Reizwirkung auf die Haut   |
| STOT RE         | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition   |
| STOT SE         | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition   |
| 2000/39/EC      | : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten |

## Yachtcare Metallgrundierung

Version 1.0 DE / DE Überarbeitet am: 02.10.2019 Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019

DE TRGS 900 : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte  
TRGS 903 : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte  
2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden  
DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

#### Einstufung des Gemisches:

Aerosol 1 H222, H229  
Eye Irrit. 2 H319  
STOT SE 3 H336  
Aquatic Chronic 3 H412

#### Einstufungsverfahren:

Rechenmethode  
Rechenmethode  
Rechenmethode  
Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für

## **Yachtcare Metallgrundierung**

|         |         |                  |                                      |
|---------|---------|------------------|--------------------------------------|
| Version |         | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: -         |
| 1.0     | DE / DE | 02.10.2019       | Datum der ersten Ausgabe: 02.10.2019 |

---

den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.